Objekttyp:	TableOfContent
Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band (Jahr):	50=70 (1904)
Heft 42	

11.09.2024

Nutzungsbedingungen

PDF erstellt am:

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

1 W 1

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 42.

Basel, 15. Oktober.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Kriegslage. — Zielwahl und Zielbezeichnung. (Schluss.) — Ausland: Frankreich: Automobile bei den Manövern. Neue Tragweise des Gepäckes des Infanteristen. Italien: Verteidigung der Alpengrenze. Vereinigte Staaten von Amerika: Nationale Schützenreserve. — Verschiedenes: Japaner und Russen.

Die Kriegslage.

Die Russen haben die Offensive ergriffen, so melden die Zeitungen. Generaladjutant Kuropatkin hat dies eingeleitet durch einen Tagesbefehl, in welchem er seinen Truppen darlegt, dass das bisherige beständige Zurückgehen bis Mukden nötig war, um schliesslich den Sieg zu erringen. Jetzt habe der Kaiser genügende Truppen gesandt, um seinen unbeugsamen Willen, den Feind zu besiegen, unbeugbar durchsetzen zu können; jetzt breche die Zeit an, wo man vorrücken und dem Feind seinen Willen aufzwingen könne, denn die Mandschurei-Armee sei jetzt stark genug, um zum Angriff überzugehen.

Wir persönlich halten nicht viel auf solche Tagesbefehle, im Gegenteil, sie sind für unsere Denkweise eher geeignet, Zweifel hervorzurufen an den Fähigkeiten und dem festen Willen, um das durchzuführen, was der Tagesbefehl verkün-Uns sagt im Ganzen eher der Befehl Nelsons vor der Seeschlacht von Trafalgar zu: "England expects every man to do his duty". - Gar zu oft ist französischerseits 1870/71, besonders in der zweiten Hälfte des Krieges, unrichtiges Handeln mit ungenügenden Mitteln durch noch viel schönere, männliche Entschlossenheit zu siegen verkündende Erlasse eingeleitet worden. - Aus Moltkes Feder ist niemals ein derartiger Tagesbefehl hervorgegangen und als die Deutschen verstärkt wiederum gegen Orleans vorgingen, nachdem sie sich vor der Übermacht hatten zurückziehen müssen, empfand kein Führer das Bedürfnis, die Moral seiner Truppen dadurch zu heben, dass er zuerst sein voriges Zurückgehen, und dann durch den Hinweis auf die jetzt erhaltene Verstärkung seine jetzige Entschlossenheit zu siegen, rechtfertigte.

Der Hinweis darauf, dass es des Zaren unbeugsamer Wille sei, den Feind zu besiegen, mag ja für den russischen Soldaten ein grosser Ansporn sein, heldenmütig zu kämpfen, aber im allgemeinen sollte dieser selbstverständlich bei jedermann sein und auch beim Zaren, wenn er sich in einen Krieg einlässt. Hier in diesem besonderen Falle möchten wir in der Verkündung des Willens des Zaren zu siegen, noch die Möglichkeit einer Nebenabsicht erkennen. Diese wäre, für den Fall des Misslingens der Offensive, der alleinigen Verantwortlichkeit vorzubeugen. Der Hinweis darauf, dass es der unbeugbare Wille des Zaren sei, den Feind zu besiegen, und dass er zu diesem Behuf Verstärkungen hergesendet habe und noch weitere hersende, deckt vor dem Urteil der Welt entschieden den Feldherren, der bei dem Unternehmen geschlagen wurde. -Schon einmal, bei dem gänzlich unüberlegten Unternehmen Stackelbergs, ist auf den Zwang aus Petersburg hingewiesen worden. - So etwas kann den Feldherrn vor dem Urteil der Welt von der Verantwortlichkeit für sein falsches Handeln entlasten, aber niemals vor seinem Gewissen. Nach unserer Denkweise muss an der Eignung jedes Feldherren, ja auch an der Eignung eines niederen Truppenführers gezweifelt werden, der seine eigenen Anordnungen durch den Hinweis auf höheren Willen vor seinen Untergebenen und der Welt zu decken sucht. - Es kann ja möglich sein, dass solche Nebenabsicht dem russischen Generalissimus bei Verkündung des Willens des Zaren gänzlich fern lag, aber der seiner Stellung und Bedeutung klar bewusste Feldherr